

- h) in § 4 Abs. 3 S. 1 wird „§ 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 17 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 KrWG“
- i) in § 6 Abs. 3 wird „, zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1572)“ ersetzt durch „in der jeweils geltenden Fassung“
- j) in § 8 Abs. 2 S. 3 wird „4 Wochen“ ersetzt durch „5 Wochen“
- k) in § 8 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die „Abrufkarte für Sperrmüll“ muss spätestens 3 Tage vor dem gewünschten Abfuhrtermin bei der HWS eingegangen sein.“
- l) in § 11 Abs. 1 S. 2 wird „§ 41 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 48 KrWG“
- m) in § 11 Abs. 4 wird „§ 24 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 25 KrWG“
- n) in § 18 Abs. 1 S. 2 wird „vom 24.04.1996“ ersetzt durch „in der jeweils geltenden Fassung“
- o) in § 18 Abs. 2 S. 5 wird „vom 25.05.1994“ ersetzt durch „in der jeweils geltenden Fassung“
- p) in § 18 Abs. 4 S. 4 wird „vom 17.12.2003“ ersetzt durch „in der jeweils geltenden Fassung“
- q) in § 22 Abs. 2 wird „i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.06.1996 zuletzt geändert durch Art. 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S.698)“ ersetzt durch „in der jeweils geltenden Fassung“
- r) in der Anlage 1 „Ausgeschlossene Abfälle“ werden im ersten Absatz „Vorbemerkung“ die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)“ ersetzt durch „in der jeweils geltenden Fassung“
- s) in der Anlage 1 „Ausgeschlossene Abfälle“ wird die Bezeichnung der rechten Spalte ersetzt durch „Entsorgungsausschluss nach § 20 (2) KrWG“

t) die Zuordnung folgender Abfallarten in Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgungsausschluss nach § 20 (2) KrWG
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	S
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	S
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 02	Sandfangrückstände	
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	S

* gefährliche Abfallart

§ 2 Diese Satzung tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Halle (Saale), den .11.2012